Nr. 153. 1849.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 22. December.

Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 2329. (3) Z. 218.

Kundmachung

der k. k. politischen Landesorganisirungs-Commission für das Kronland Krain. — Betreffend die Behandlung der politischen l. f. Beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administration. — Zufolge a. h. Genehmigung vom 13. Dec. 1849 hat der Herr Minister des Innern mit hohem Erlasse vom 14. l. M., Z. 26,450, über die Behandlung der politischen l. f. Beamten aus Anlaß der Organisirung der neuen politischen Administration nachstehende Verordnung anher bekannt gegeben, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.— §. 1. Mit dem 15. December 1849 treten sämmtliche Concepts-Beamte, welche bei den, in den Kronländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark, Kärnten, Krain, in dem Küstenlande und Triest bestehenden Gubernien, Landesregierungen, Kreisämtern oder ersten l. f. politischen Instanzen angestellt sind, in den Stand der Verfügbarkeit. — §. 2. Jeder im Stande der Verfügbarkeit befindliche Beamte ist verpflichtet, sich überall, ohne Unterschied des Kronlandes, im Staatsdienste verwenden zu lassen.— Dagegen behält er den mit seinem bisherigen Dienstgrade verbundenen systemisirten Gehalt, so wie die bisher bezogene Personalzulage und das Quartiergeld, letzteres so lange als er sich an dem Orte befindet, für welchen dasselbe systemisirt ist — auch werden ihm die Dienstjahre ohne Unterbrechung fortgezählt. — Der Anspruch auf die mit der Function selbst verbundenen Bezüge, als Functionszulage, Tafelgelder, Kanzleipauschalien u. dgl. dauern so lange fort, bis die Behörde, bei welcher der Bezugsberechtigte angestellt ist, aufhört, oder die Zuweisung desselben zur Verwendung bei einer Behörde des neuen Organismus erfolgt. Mit dem Eintritte in den Stand der Verfügbarkeit erlischt in Fällen von Uebersiedlungen aus Anlaß dieser Zuweisung der Anspruch auf Uebersiedlungs- und Reisekosten-Entschädigungen. — §. 3. Der Stand der Verfügbarkeit hört auf: a) durch Verleihung einer Dienstesstelle in dem Status der neuen Behörden; b) durch Versetzung in den zeitlichen Ruhestand; c) durch Pensionirung. — §. 4. Jene im Stande der Verfügbarkeit befindlichen l. f. politischen Beamten, welche noch vor dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Verwaltungsbehörden Diensstesstellen bei diesem letzteren erhalten, sohin unmittelbar aus ihrer gegenwärtigen Anstellung in den Status dieser neuen Behörden eingereiht werden, treten in dem Augenblicke, in welchem sie für ihren neuen Dienstposten beeidet werden, aus dem Stande der Verfügbarkeit. Letzterer hat für dieselben nur die Folge, daß sie aus Anlaß des Antrittes ihres neuen Dienstpostens keinen Anspruch auf Diäten und Uebersiedlungs- und Reisekosten-Entschädigung haben. — §. 5. Mit der verliehenen Stelle erhält der Beamte den mit derselben systemmäßig verbundenen Gehalt und die übrigen Bezüge gegen Einstellung der bisherigen. — Sollten diese letzteren die mit der, gleich bei Einführung der neuen Organisation oder in der Folge während des Begünstigungsjahres verliehenen Stelle ihm jeweilig zukommenden Bezüge übersteigen, so wird der übersteigende Betrag denselben belassen. — §. 6. Jedem dermal mit Gehalt angestellten Conceptsbeamten, welcher nicht entweder eine systemisirte Stelle erhält, oder in den bleibenden Ruhestand zu treten hat, wird das Begünstigungsjahr bewilliget. — §. 7. Für jene Beamte, welche unmittelbar nach der Auflassung der Behörde, der sie angehören, ohne eine systemisirte Stelle zu erhalten, in außerordentliche Verwendung treten, beginnt das Begünstigungsjahr von dem Zeitpuncte, mit welchem diese Verwendung aufhört, für die übrigen mit dem Zeitpuncte, wo die Behörde, bei der sie angestellt waren, aus der Wirksamkeit tritt. — §. 8. Wer bis zum Ablaufe des Begünstigungsjahres nicht eine systemisirte Stelle erhält, wird in den zeitlichen Ruhestand versetzt. — § 9. In den Stand der Verfügbarkeit treten auf gleiche Weise alle bei l. f. politischen Behörden mit Gehalt angestellten Manipulations-Beamten — Sie erhalten dadurch dieselben Ansprüche und übernehmen dieselben Verpflichtungen, wie die in den Stand der Verfügbarkeit tretenden Concepts-Beamten, sind aber, wenn sie nicht entweder eine systemisirte Stelle erhalten, oder nach den bestehenden Vorschriften in den bleibenden Ruhestand versetzt werden, gegen Abrechnung eines entsprechenden Betrages an den, den einzelnen Behörden zugemessenen Kanzlei-Pauschalien in Verwendung zu bringen. — Falls sie Behufs einer solchen Verwendung an einen anderen Ort als den ihrer gegenwärtigen Anstellung versetzt werden, erhalten sie eine Pauschalentschädigung für die Uebersiedlungskosten mit zwanzig Percent ihres letzten Gehalts. — Diese Uebersiedlungs-Entschädigung wird auch jenen Kanzleibeamten zugestanden, welchen eine systemisirte Stelle verliehen wird, mit der keine höhere, als ihre bisherige Besoldung verbunden ist. — §. 10. Auf jene Kanzlei-Practikanten, welche bereits wenigstens 3 Jahre mit gutem Erfolge in Verwendung stehen, ist mit der Landescommission billiger Bedacht zu nehmen, und deren zeitweilige Zutheilung an die eine oder andere politische Stelle Behufs der Besorgung der Kanzleigeschäfte, unter theilweiser Verminderung des Kanzlei-Pauschales nach Thunlichkeit zu veranlassen. — In diesem Falle genießen dieselben die Begünstigung, daß ihnen, wenn sie unmittelbar aus dieser Verwendung in eine definitive Bedienstung übertreten, ihre Dienstjahre ohne Unterbrechung angerechnet werden. — §. 11. Sämmtliche Beamte Einer Categorie, sie mögen bei den Statthaltereien, Kreisregierungen oder Bezirkshauptmannschaften angestellt seyn, bilden in dem Kronlande, wo sie angestellt sind, einen Concretalstatus und die Gehaltsstufe, in die der Beamte in dieser Categorie durch Ernennung gereiht wird, normirt auch seinen Dienstrang, ohne daß der persönliche Rang, welchen derselbe vor seinem Uebertritte in die neue Verwaltung gehabt hat, selbst wenn er ihn nach den bestehenden Vorschriften behalten sollte, hierin eine Aenderung begründet. — §. 12. Innerhalb der einzelnen Categorien und Gehaltsstufen selbst reihen sich die Beamten nach den bisherigen Vorschriften, ohne daß dadurch ein höherer Anspruch auf Beförderung erwächst — § 13. Die Vorrückung in die höheren Gehalts- und Diensteselassen ist keine bloß graduelle, sie ist eine wirkliche Beförderung, auf welche vorzugsweise die höhere Befähigung und Würdigkeit Anspruch gibt. — §. 14. Die Kreispräsidenten und Statthaltereiräthe bilden eine Categorie, die Kreisräthe und Bezirkshauptmänner eine zweite; die Concipisten bei den Statthaltereien, bei den Kreisregierungen und die Bezirkscommissäre eine dritte. — Die Bestimmung der Standorte der Statthalterei und Kreisräthe, der Kreispräsidenten und der Bezirkshauptmänner, sowie die Einberufung der Kreispräsidenten zur Statthalterei und der Bezirkshauptmänner zur Kreisregierung steht dem Minister des Innern zu, nur darf dadurch der systemisirte Concretalstatus einer Gehaltsstufe nicht verändert werden. — §. 15. Die Standorte der Bezirkscommissäre bestimmt der Statthalter und ihm steht auch das Recht zu, sie aus Rücksicht des öffentlichen Dienstes zu versetzen oder zur Statthalterei oder Kreisregierung einzuberufen, insoferne der Concretalstatus der Gehaltsstufe nicht verändert wird. — Die Bewilligung der Versetzung eines Bezirkscommissärs aus einem Kronlande in ein anderes steht nur dem Minister des Innern zu. — Laibach am 17. Dec. 1849.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 2331. (1) Nr. 10408.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Eduard Freiherrn v. Schweiger, k. k. Oberstlieutenant in der Armee, wider Herrn Johann Baumgarten, für sich und als Erben seiner Ehegattin, Frau Juliana, verwitwet gewesenen Venier, wegen schuldigen Zinsen pr. 900 fl., in die öffentliche Versteigerung des dem Exequirten gehörigen, auf 26610 fl. 10 kr. geschätzten, im Bezirke Wartenberg, Pfarr Moräutsch, an der nach Ponovitsch zur Eisenbahn und zum Savestrome führenden, eine halbe Stunde vom Hauptorte Moräutsch, und eine Meile von der Wiener Commerzialstraße, und von der Staatseisenbahn eine Meile entfernten landtäflichen Gutes Wildenegg sammt fundus instructus gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 10. December l. J., dann 21. Jänner und 5. Februar 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Hrn. Dr. Anton Rack, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 16. October 1849.

Nr. 12621.

Anmerk. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Laibach am 15. December 1849.

Z. 2314 (3) Nr. 12715.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Herrn Gregor Kolbitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Frau Margaretha Podboy Klage auf Zahlung einer Miethzinsforderung pr. 140 fl. C. M. eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche auf den 18. März 1850, früh 9 Uhr bestimmt wurde, nachgesucht.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten Hrn. Gregor Kolbitsch diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rack als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Hr. Gregor Kolbitsch wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Rack, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, ins besondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach den 14. December 1849.

Z. 2310. (3) Nr. 4701.

Kundmachung.

Die hohe Ministerial-Post-Section hat mit Erlaß vom 14. November d. J., Zahl 7610/P. S., die von dieser Ober-Postverwaltung beantragte Errichtung einer täglichen Mallefahrt auf der Route zwischen Adelsberg und Fiume genehmiget. Diese Mallefahrt wird von Adelsberg aus mit 1. und von Fiume aus mit 2. Jänner 1850 ins Leben treten, und zwar in der Tourfahrt von Fiume täglich um 2 Uhr Nachmittags abgehen, und um 9 Uhr 45 Minuten Abends in Adelsberg eintreffen, in der Retourfahrt aber von Adelsberg täglich um 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags abgefertigt werden, und um 9 Uhr 15 Minuten in Fiume anlangen. — Die auf dieser Route bereits bestehende tägliche Reitpost bleibt in dem Course von Adelsberg nach Fiume unverändert, in der Tour von Fiume nach Adelsberg wird dieselbe jedoch aufgehoben und durch die Mallepost ersetzt. — Die Aufnahme von Reisenden bei diesen Mallefahrten wird auf den Hauptwagen beschränkt, und das Passagiersporto auf 29 kr. C. M. pr. Meile festgesetzt, wobei ein Perzenteuzuschlag nicht Statt findet; das Freigepäcke wird auf 40 Pfund Gewicht und 100 fl. Werth bestimmt. Im Einklange mit der Errichtung dieser täglichen Mallefahrt wird den k. k. Postämtern in Sagurie und Feistritz vom 1. Jänner 1850 angefangen, auch die Besorgung des Fahrpostdienstes übertragen. — Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Ober-Post-Verwaltung. — Laibach den 10. December 1849.

Z. 2309. (3) Nr. 4556.

Kundmachung.

In Folge Anordnung der Postsection des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, vom 9. August 1849, Z. 5397, sind: 1. die in Mauthhausen und Grein bisher bestandenen Briefsammlungen in Postämter mit Pferdewechsel umgestaltet; 2. in Steyeregg und Zell in Ober-Oesterreich Post-Aemter mit Pferdewechsel; 3. in Pregarten u. Perg in Ober-Oesterreich Postämter ohne Pferdewechsel errichtet worden. — Die Postdistanzen wurden wie folgt festgesetzt: zwischen Linz und Steyeregg auf 7/8 Posten, zwischen Steyeregg u. Mauthhausen auf 7/8 Posten, zwischen Mauthhausen und Zell auf 1 4/8 Posten und zwischen Mauthhausen und Grein auf 2 1/8 Posten. — Die neuen Postämter in Mauthhausen, Pregarten und Grein werden sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen und Fahrpostsendungen, jene in Steyeregg, Perg und Zell vorläufig nur mit der Besorgung der Correspondenzen befassen und ihre Wirksamkeit mit 29. November 1849 beginnen. — Diese Postämter erhalten ihre Verbindung durch die täglichen Reitposten zwischen Linz und Zell, über Mauthausen, zwischen Mauthhausen und Grein, dann durch die tägliche Botenfahrpost, zwischen Mauthhausen und Weitersdorf. — Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyr. Oberpost-Verwaltung. — Laibach den 19. November 1849.

Z. 2327. (3) Nr. 4899.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Eger ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., gegen Erlag der Caution im Betrage der Besoldung, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese oder um eine Accessistenstelle mit 300 fl., in jenem Falle, wenn die erstgedachte im graduellen Wege besetzt werden sollte, haben die gehörig documentirten Gesuche, unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß von der Postmanipulation und der beiden Landessprachen, im Wege der vorgesetzten Behörde bis 20. December l. J. bei der Prager Oberpostverwaltung einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchem Beamten bei dem eingangserwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 10. December 1849.

Z. 2326. (3) Nr. 4794.

Kundmachung.

Die k. k. Ministerial-Postsection hat mit dem hohen Erlasse vom 27. v. M., Z. 4644, den hierortigen Antrag genehmigt, daß die gegenwärtig bestehenden wöchentlich dreimaligen Postbotenfahrten zwischen Bleiburg und Völkermarkt auf tägliche Course vermehrt werden. — Diese Curse, wodurch der Stadt Bleiburg und dem, dem dortigen Postamte zugewiesenen Bestellungsbezirke nach allen Richtungen und namentlich nach der Hauptstadt des Kronlandes Kärnten sich eine tägliche Correspondenzgelegenheit eröffnet, werden mit 1. Jänner 1850 beginnen und nach der bisherigen Cursordnung befördert werden. — Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach den 8. December 1849.

Z. 2330. (2) Nr. 4978.

Kundmachung.

In der Stadt Černembl, im Neustadtler Kreise, wird mit 1. Jänner 1850 eine Briefsammlung in das Leben treten, Briefe und Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 10 Pfd. besorgen, mit den Postämtern Neustadtl, Littai, Laibach, Carlstadt und Agram Briefpost-, und mit dem Postamte Möttling zugleich Fahrpostkarten wechseln, und mit dem letzteren Postamte eine wöchentlich dreimalige Botenpostverbindung in folgender Ordnung unterhalten: Am Sonntag, Dinstag und Donnerstag hat der Bote in Möttling Abends einzutreffen, um die Influenz auf die Carlstadt-Laibacher Malle- und beziehungsweise Reitposten zu erreichen, dort zu übernachten, das Einlangen der Laibach-Carlstädter Post abzuwarten und nach erfolgter Uebernahme der für Černembl eingelaufenen Briefe und Fahrpostsendungen sich unaufgehalten zurückzubegeben. Den Bestellungsbezirk dieser Briefsammlung haben nachfolgende Ortschaften zu bilden: I. Pfarrbezirk Černembl, a) im Bezirke Krupp: Stadt Černembl, Vorstadt Skadnje, Ortschaften Dolejnavas mit Bojanavas, Gostava, Loka, Kočerje, Sribnik, Unterbaka, Oberbaka, Sajiverh, Tušenthal, Kajlberčberg, Rožičberg, Naklo, Rodine, Otovc, Selo bei Otovc, Buvanc, Lokve, Petersdorf, Michelsdorf, Ružendorf, Čudnoselo, Desinc; b) im Bezirke Pölland: Dobliče, Terčlonik, Mayerle, Bisarica, Grič, Jernejavas, Dragovanjavas, Branja, Tancberg, Breznik, mit dem Schlosse Turnau, Selo bei Turnau, Golek, Podlok, Serpek, Berdarce, Lahina, Butaraj, Sovenič. — II. Pfarrbezirk Weinitz, a) im Bezirke Krupp: Weinic, Podklanc, Golek, Ogulin, Drenovi, Secoselce, Učekovce, Kovačji grad, Unkovce, Otok, Perndini, Hrast bei Weinic, Weltsberg, Lahina bei Weltsberg, Buenna, Kerščdorf, Drešnik, Neu- und Alt-Linden, Ober- und Unter-Sahor, Damel, Winkel bei Damel, Bojanje; b) im Bezirke Pölland: Zabuje, Oberh, Dragatuš, Oedengrac, Groß- und Klein-Nervače. — III. Pfarrbezirk Preloka: Balkovje, Deane, Gerdune, Jakowine, Groči, Preloka (Berdorf), Unter-Preloka (Didine), Ober- und Unter-Sile, Senožet, Swetorše. — IV. Pfarrbezirk Schweinberg: Bergel, Drača, Nešovak, Seletič, Sweinberg. — Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — K. K. illyr. Oberpostverwaltung. Laibach den 11. December 1849.

Z. 2321. (2) Nr. 4043.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Weiß von Altfriesach, in die executive Feilbietung der, dem Thomas Stalzer gehörigen, im Grundbuche des Herzogthums Gottschee sub Rectf. Nr. 1304 vorkommenden 1/4 Ub. Hube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Cons. Nr. 19 in Altfriesach, im Schätzungswerthe pr. 640 fl., dann der ihm und dessen Eheweibe Maria Stalzer gepfändeten und auf 115 fl. geschätzten Fahrnisse, pcto. schuldiger 200 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 8. Jänner 1850, die zweite Tagfahrt auf den 7. Februar 1850, die dritte Tagfahrt auf den 7. März 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Altfriesach mit dem Beisatze angeordnet worden, daß sowohl die Realität als Fahrnisse erst bei dem dritten Feilbietungstermine, nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 10. December 1849.

Z. 2323 (2) Nr. 1760.

Edict.

Das k. k. Bezirksgericht Flödnig macht hiemit bekannt, daß es wider Anton Braust von Koßes unter 24. November 1843, Z. 547, wegen Hanges zur Trunkenheit und Verschwendung verhängte Curatel aufzuheben, und ihm die freie Vermögensgebarung wider einzuräumen befunden habe.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 7. Dec. 1849.

Z. 2311. (3) **Edict.**

Von dem k. k. Bezirkscommissariate Oberlaibach werden nachstehende militärpflichtige Individuen, welche auf die erhaltene Vorladung nicht erschienen sind, als:

Fortl. Post-Nr.	Post-Nr. der Widmungs-Liste	Name.	Wohnort.	Haus-Nr.	Pfarre.	Geburts-Jahr.	Anmerkung.
1	53	Arhar Jacob	Altoberlaibach	64	Oberlaibach	1829	
2	44	Kaučič Adam	Hölzenegg	7	dto.	1828	
3	46	Keršič Peter	Bresouza	6	Franzdorf	"	
3	52 1/2	Mejak Urban	Billichgratz	60	Billichgratz	1827	
5	69	Stanounik Johann	Smolnik	8	Schwarzenberg	"	
6	74	Saveršan Gregor	Babnagora	21	Billichgratz	1826	
7	75	Verhouc Jacob	Duor	13	dto.	"	
8	96	Orel Thomas	Smrečje	10	St. Jobst	1825	
9	114	Gašperčič Jacob	Zažar	27	Podlipa	"	
10	124	Merslekar Vitus	Presser	3	Presser	"	

aufgefordert, sich binnen vier Monaten zu stellen und ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie nach den Rekrutirungs-Vorschriften als Flüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Oberlaibach den 4. November 1849.